



Österreichischer Verband Financial Planners

Weiterbildungsordnung (Continuing Professional Development) für Diplom.Finanzberater und EFA®

beschlossen von der Generalversammlung des Verbandes am 24.9.2019

Inhaltsübersicht

- § 1 Präambel
- § 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung
- § 3 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme
- § 4 Themengebiete für CPD-Credits
- § 5 Akkreditierung von Weiterbildungsveranstaltungen
- § 6 Weiterbildung durch Literaturstudium
- § 7 CPD-Credits für Lehrtätigkeit
- § 8 CPD-Credits für Tätigkeiten in Gremien und in Arbeitskreisen oder in anderen Funktionen von Österreichischer Verband Financial Planners.
- § 9 Nachweise über CPD-Credits
- § 10 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen
- § 11 Überprüfung der CPD-Credits und Mängelbeseitigung
- § 12 Ruhenlassen und Wiederaufleben des Diplom.Finanzberater/EFA®-Zertifikats
- § 13 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung
- § 14 Gültigkeit

Diese Weiterbildungsordnung richtet sich an Mitglieder jeglichen Geschlechts. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung im Text verzichtet und ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Präambel

Die Zertifizierung zum Diplom.Finanzberater bzw. zum EFA® ist ein Zwischenschritt im Ausbildungssystem zur CFP®-Zertifizierung. Diese Weiterbildungsordnung soll der Öffentlichkeit dokumentieren, dass auch das Ausbildungs- und Wissensniveau der Diplom.Finanzberater / EFA® wechselnden Rahmenbedingungen angepasst und immer auf dem neuesten Stand gehalten wird. Die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene verbindliche Weiterbildung erhöht nachhaltig das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Marken Diplom.Finanzberater / EFA®. Die Weiterbildungsordnung ist zu befolgen, um eine Re-Zertifizierung im zweijährigen Turnus zu erhalten. Dies gilt für alle Diplom.Finanzberater und EFA®.

Die sich aus dieser Weiterbildungsordnung ergebende Verpflichtung, CPD-Credits nachzuweisen, bedeutet nicht, dass jeder Zertifikatsinhaber nur besondere, akkreditierte Weiterbildungsveranstaltungen belegen darf. Diplom.Finanzberater / EFA® können eigenständig entscheiden, welche Veranstaltungen sie belegen.

Die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschreibt alle Anforderungen, um die Weiterbildungsverpflichtung für Diplom.Finanzberater und EFA® zu erfüllen und gilt gleichermaßen für Diplom.Finanzberater und EFA®.

§ 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung

- 2.1. Diplom.Finanzberater/EFA® müssen 45 Continuing Professional Development Credits (im folgenden kurz CPD-Credits) pro Zweijahresperiode nachweisen. Davon sind mindestens 30 CPD Credits durch Weiterbildungsveranstaltungen zu erbringen, der Rest kann durch Literaturstudium erfüllt werden.
 - a) Die Weiterbildungsverpflichtung beginnt direkt mit der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung zum Diplom.Finanzberater.
 - b) Die aktuelle Zertifizierungsperiode endet jeweils mit der Re-Zertifizierung.
 - c) Ein CPD-Credit entspricht dem Zeitäquivalent von 60 Minuten
 - d) Eine Weiterbildungsveranstaltung umfasst mindestens einen halben (0,5) CPD-Credit, also eine Zeitperiode von 30 Minuten (ohne Pausen), bzw. ein Vielfaches davon.
- 2.2. CPD-Credits können nur nach der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung für die aktuelle Zertifizierungsperiode erworben werden.
- 2.3. CPD-Credits sind jeweils in der aktuellen Zertifizierungsperiode zu erwerben.
- 2.4. CPD-Credits sind aus mindestens drei unterschiedlichen Themengebieten – angeführt unter § 4 – zu erwerben, wobei je Themengebiet mindestens zwei CPD-Credits belegt werden müssen. Es können nur maximal 15 CPD-Credits je Themengebiet und je Zweijahresperiode anerkannt werden. Für jede (Re)Zertifizierungsperiode ist die Online-Schulung Standesregeln und Ethik mit 3 CPD-Credits verpflichtend
- 2.5. Es ist nicht möglich, CPD-Credits von einer Zertifizierungsperiode zur nächsten zu transferieren. Eine Übererfüllung der Weiterbildungsverpflichtung (z. B. 50 CPD-Credits) in einer Zertifizierungsperiode führt nicht zu einer Anrechnung oder Gutschrift für die nächste Zertifizierungsperiode. Eine Ausnahme gilt für CPD-Credits, die in den letzten vier Monaten

vor Ende der Zertifizierungsperiode erworben werden, sofern für die laufende Zertifizierungsperiode bereits alle CPD-Credits ordnungsgemäß nachgewiesen worden sind.

- 2.6. CPD-Credits gelten nur in der Zertifizierungsperiode, in der sie erworben wurden. Eine Teilung über zwei Zertifizierungsperioden ist nicht möglich
- 2.7. Allen Zertifikatsinhabern, die auch Anlageberatung im Sinne des WAG 2018 betreiben, wird empfohlen, im Sinne des FMA-Rundschreibens vom 21.8.2017 die geforderten 15 Credits für jedes Kalenderjahr nachzuweisen, und zwar aus den Themengebieten 4.1., 4.2., 4.4.a und b, 4.8., 4.9., 4.10. und 4.14. . Die Weiterbildungsverpflichtung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung besteht unabhängig davon.

§ 3 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme

- 3.1. Diplom.Finanzberater/EFA® müssen eigenständig entscheiden, welches Weiterbildungsprogramm am besten für ihre individuelle Situation geeignet ist. Es gibt vom Österreichischen Verband Financial Planners keine Vorgaben, ausschließlich akkreditierte Veranstaltungen zu belegen.
- 3.2. Weiterbildungsprogramme für CPD-Credits müssen nicht durch Österreichischer Verband Financial Planners akkreditiert sein.
- 3.3. Weiterbildungsprogramme können jedoch bei Österreichischer Verband Financial Planners akkreditiert werden, um allen Diplom.Finanzberatern/EFA® bekannt gemacht zu werden. Mit der Akkreditierung erhalten der Weiterbildungsanbieter – und damit auch die Diplom.Finanzberater/EFA®, welche die Veranstaltung besuchen – die Gewissheit, dass die Bedingungen gemäß § 3.4. der Weiterbildungsordnung erfüllt sind.
- 3.4. Jedes Weiterbildungsprogramm, unabhängig davon, ob es akkreditiert ist oder nicht, das die nachfolgenden Anforderungen erfüllt, kann akzeptiert werden. Handelt es sich um ein nicht akkreditiertes Weiterbildungsprogramm, so liegt es in der Verantwortung jedes Diplom.Finanzberaters/EFA® sicherzustellen, dass das von ihm gewählte Weiterbildungsprogramm folgende Bedingungen erfüllt:
 - a) Die Weiterbildungsprogramme müssen von
 1. Universitäten, Fachhochschulen oder vergleichbaren Bildungsträgern,
 2. Non-Profit Organisationen,
 3. kommerziellen Anbietern (z. B. Seminarveranstalter) oder
 4. firmeninternen Weiterbildungseinrichtungenangeboten und durchgeführt worden sein.
 - b) Die Themen müssen gemäß § 4 ausgewählt worden sein.
 - c) Die Vortragenden müssen national oder international anerkannte Fachleute sein.

- d) Veranstalter der Weiterbildungsprogramme müssen ein Programm mit Zeitplan vorbereitet haben. Dieses ist dem Diplom.Finanzberater/EFA® samt einer Teilnahmebestätigung zum Nachweis auszuhändigen.
 - e) Das Weiterbildungsprogramm muss mindestens eine Dauer von 30 Minuten (ohne Pausen) umfassen, um sich als Weiterbildung mit CPD-Credits (in diesem Fall 0,5) zu qualifizieren.
- 3.5. Produktpräsentationen, Verkaufs- oder Vertriebsveranstaltungen etc. erfüllen nicht die Voraussetzungen unter § 3.4.
- 3.6. Nichtakkreditierte Programme können grundsätzlich für CPD-Credits geeignet sein. Österreichischer Verband Financial Planners behält sich das Recht vor, nicht-akkreditierte Weiterbildungsprogramme – auch im Nachhinein – zu überprüfen und gegebenenfalls als nicht konform mit dieser Weiterbildungsordnung abzulehnen.
- 3.7. Fernlernkurse und Online-Schulungen können als CPD-Credits anerkannt werden.
- 3.7.1 Weiterbildungen dieser Art werden zu 100% angerechnet, wenn sie
- a) eine Teilnahmeregistrierung und
 - b) einen verpflichtenden Wissenstest vorsehen,
 - c) weiters garantieren, dass es sich um keine Anbieter(Produkt)veranstaltung handelt, und
 - d) eine Bestätigung über eine Teilnahme und die erfolgreiche Ablegung des Tests durch den Anbieter beinhalten.
- 3.7.2. CPD-Credits für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden zu 50 % der vom Anbieter angegeben Richtzeit vergeben, falls keine Wissensüberprüfung erfolgt. Beispiel: Wird etwa ein Programm mit 20 Stunden Bearbeitungszeit veranschlagt, werden bei erfolgreicher Teilnahme 10 CPD-Credits anerkannt.
- 3.7.3. Österreichischer Verband Financial Planners behält sich in Zweifelsfällen das Recht vor, die Bearbeitungszeit als Basis für die Anzahl der CPD-Credits eigenständig zu bewerten.
- 3.7.4. Für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden je Zweijahresperiode maximal 50 % der insgesamt vorgeschriebenen 30 CPD-Credits anerkannt.

§ 4 Themengebiete für Weiterbildungs-Credits (CPD-Credits)

Die Themengebiete für die CPD-Credits ergeben sich aus dem akkreditierten Curriculum der CFP-Ausbildung von Österreichischer Verband Financial Planners, soweit es für die Diplom.Finanzberater/EFA-Ausbildung relevant ist:

- 4.1. Grundlagen, Methoden und Organisation von Finanzberatung / Financial Planning inkl. Digitalisierung
- 4.2. Volkswirtschaftslehre
- 4.3. Finanzmathematik und Statistik
- 4.4.a Asset Management von Finanzinstrumenten
(inkl. Kapitalmarktinstrumente, Fonds und Derivate, Portfoliomanagement / Asset Allocation)
- 4.4.b Asset Management von Sachwerten (Commodities, Kunst & Antiquitäten, etc.)
- 4.5. Immobilienmanagement
(inkl. Immobilienbewertung, Immobilienrecht, Immobilienwertpapiere)
- 4.6. Privates Risiko- und Vorsorgemanagement
(inkl. Personenversicherungen, auch Pflegeversicherungen, Staatliche Pensionsvorsorge, Betriebliche Altersvorsorge, Private Altersvorsorge)
- 4.7. Privates Finanzmanagement
(inkl. Finanzierungen auch in Fremdwährung, Umschuldungen, Kreditsicherheiten)
- 4.8. Steuer- und Sozialversicherungsrecht
(inkl. Einkommensteuer, Kapitalverkehrsteuer, Besteuerung von Assetklassen / typisierten Investoren, Sozialversicherungsfragen v.a. für Freiberufler)
- 4.9. Rechtsfragen und Beraterhaftung (inkl. Rechtsrahmen EU / Österreich, Aufsichtsrecht, Selbstregulierung, Judikatur, Beraterhaftung)
- 4.10. Sozialkompetenz (*Anerkennung ausschließlich nach vorangegangener Akkreditierung*)
- 4.11. Standesregeln und Ethik-Kodex
- 4.13. Estate Planning
(Erbchaftsfragen, Privatstiftungen / Trusts)
- 4.14. Behavioural Economics (Behavioural Finance, Anlegerpsychologie, Markt-/ Börsepsychologie, etc.)

§ 5 Akkreditierung von Weiterbildungsprogrammen

- 5.1. Veranstalter von Weiterbildungsprogrammen, die Themengebiete gemäß § 4 für Diplom.Finanzberater/EFA® anbieten wollen, können im Vorhinein gemäß § 3.3. ihre Veranstaltung durch Österreichischer Verband Financial Planners akkreditieren lassen.
- 5.2. Eine erfolgreiche Akkreditierung belegt, dass die Weiterbildungsveranstaltung die Anforderungen von Österreichischer Verband Financial Planners erfüllt. Hierzu sind Veranstaltungsprogramm, Referentenprofil (national / international anerkannte Fachleute) und Dauer der Weiterbildungsveranstaltung einzureichen. Entsprechende Anträge können über das Online-Akkreditierungssystem eingereicht werden, die Registrierung erfolgt über die website <http://www.cfp.at/afp/afp.nsf/sysPages/intranet.html>.
- 5.3. Das ausgesendete Programm hat dem eingereichten und akkreditierten zu entsprechen; spätestens nach der Veranstaltung sind die verwendeten Präsentationsunterlagen (PP-Folien) an den Verband zu senden. Verpflichtende Inhalte bei der Präsentation einer vorzustellenden Investitionsmöglichkeit sind: volkswirtschaftliches Umfeld, betriebs-

wirtschaftliche Aspekte wie Rendite etc., rechtliche Aspekte (wie Haftungsfragen) und steuerliche Aspekte, insbesondere grenzüberschreitende. Die eben genannten verpflichtenden Inhalte haben zumindest 50% der gesamten Präsentationszeit einzunehmen, von 1 bis 1,5 Stunden Dauer mind. 30 Minuten.

- 5.4. Für die Akkreditierung kann Österreichischer Verband Financial Planners einen Kostenersatz einheben, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 6 Weiterbildung durch Literaturstudium

- 6.1. CPD-Credits können auch durch Literaturstudium erworben werden. Unter den Begriff „Literatur“ fallen Fachbücher, Artikel in Fachzeitschriften und Fachmagazinen, die sich mit finanzplanungsrelevanten Themen gemäß § 4 befassen. Nicht erfasst sind Tageszeitungen, Werbeschriften bzw. Kundenmagazine von Produktanbietern und / oder Wertpapierfirmen / Banken.
- 6.2. Der Nachweis ist im Wege der Selbstdeklaration im Rahmen der Rezertifizierung zu erbringen.
- 6.3. Für das Lesen eines Fachbuchs werden max. 15 CPD-Credits, für das Abo einer Fachzeitschrift jeweils 12 CPD-Credits pro Jahr angerechnet.
- 6.4. Die Bestimmungen des § 3 gelten sinngemäß.

§ 7 CPD-Credits für Lehrtätigkeit

- 7.1. CPD-Credits werden für eine Lehrtätigkeit in den Themengebieten gemäß § 4 gewährt, wenn die Lehrtätigkeit sich an Finanzdienstleister richtet oder im Rahmen eines einschlägigen (Fach)Hochschulstudiums ausgeübt wird.
- 7.2. Präsentationen o.ä. an ein breites Publikum, das nicht aus Finanzdienstleistern besteht, Auftritte in Rundfunk oder Fernsehen etc. können nicht für CPD-Credits eingereicht werden.
- 7.3. Maximal können nur 15 CPD-Credits für eine Lehrtätigkeit je Zweijahresperiode anerkannt werden.

§ 8 CPD-Credits für Tätigkeiten in Gremien und in Arbeitskreisen oder in anderen Funktionen von Österreichischer Verband Financial Planners.

- 10.1. CPD-Credits werden für eine Tätigkeit in Gremien und in Arbeitskreisen (Vorstand, Beirat etc.) oder für andere Funktionen von Österreichischer Verband Financial Planners, die durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung eingesetzt wurden, gewährt.
- 10.2. Mitglieder des Vorstands und des Beirats erhalten pro Monat ihrer Tätigkeit 1,25 CPD-Credits.

10.3. Für alle übrigen unter § 10.1. genannten Tätigkeiten werden maximal 15 CPD-Credits je Zweijahresperiode anerkannt.

§ 9 Nachweis über CPD-Credits

- 9.1. Diplom.Finanzberater/EFA® sind selbst verantwortlich, einen Nachweis über die von ihnen erlangten CPD-Credits in Übereinstimmung mit dieser Weiterbildungsordnung zu führen. Dieser Nachweis ist jährlich spätestens zum Ende der Zertifizierungsperiode über die Online-Rezertifizierungsplattform magic flow des Verbandes einzureichen.
- 9.2. Diplom.Finanzberater/EFA® erhalten bei Beginn einer Zertifizierungsperiode vom Verband den Zugang zum elektronischen Rezertifizierungssystem magicflow. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Jahresperiode werden sie von der Geschäftsstelle von Österreichischer Verband Financial Planners per e-Mail an den Nachweis erinnert.
- 9.3. Der Nachweis erfolgt ausschließlich elektronisch über die Plattform magic flow des Verbandes. Neben dem Eintrag von Veranstaltungen mit Titel und Registrierungsnummer müssen auch die Teilnahme- bzw. Wissenstestbestätigungen (Online-Schulungen) hochgeladen werden. Bei nichtakkreditierten Veranstaltungen sind Datum, Titel, Referenten und Programm inkl. Zeitdauer der jeweiligen Vorträge einzugeben sowie auch die Teilnahme- bzw. Wissenstestbestätigungen (Online-Schulungen) hochzuladen.
- 9.4. Alle Diplom.Finanzberater/EFA® sind verpflichtet, Unterlagen über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen für CPD-Credits zwei Jahre nach Ablauf der Zertifizierungsperiode aufzubewahren.
- 9.5. Nachweise über die Teilnahme können Prüfungszeugnisse, Bestätigungen einer erfolgreichen Teilnahme durch den Veranstalter o.ä. sein.
- 9.6. Nachweise müssen den Namen des Diplom.Finanzberaters/EFA®, die Registrierungsnummer, Datum und Dauer der Veranstaltung, das Thema der Veranstaltung mit Agenda und Zeitplan, den Namen des Veranstalters und eine Unterschrift des Veranstalters enthalten.

§ 10 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen

- 10.1. Die Verpflichtung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen liegt beim Diplom.Finanzberater/EFA®.
- 10.2. Die Nichtbeachtung von Weiterbildungsverpflichtungen ist gegeben, wenn zum Ende der Zertifizierungsperiode infolge fehlender CPD-Credits über die Plattform magic flow des Verbandes die Rezertifizierung nicht beantragt werden kann.
- 10.3. Unspezifizierte, falsche oder betrügerische Angaben werden dem Vorstand von Österreichischer Verband Financial Planners vorgelegt. Dieser hat über Sanktionen zu entscheiden, die bis zum Entzug des Zertifikats führen können.
- 10.4. Personen, die am Ende einer Zertifizierungsperiode keinen Nachweis oder einen unvollständigen Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen eingereicht haben, werden nicht rezertifiziert und ihre Zertifizierung als Diplom.Finanzberater/EFA® wird suspendiert.
- 10.5. Personen, die nicht fristgerecht zum Ende einer Zertifizierungsperiode einen Nachweis eingereicht haben, haben maximal 3 Monate Zeit, einen vollständigen Nachweis einzureichen, um den Status eines Diplom.Finanzberaters/EFA® aufrecht zu erhalten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand eine längere Nachfrist genehmigen. Es wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Vorstand von Österreichischer Verband Financial Planners festgelegt wird.
- 10.6. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nachweis nicht mehr möglich. Eine Re-Zertifizierung ist ausgeschlossen (siehe aber § 13).

§ 11 Überprüfung der Einreichung von CPD-Credits und Mängelbeseitigung

- 11.1. Die Geschäftsstelle von Österreichischer Verband Financial Planners wird stichprobenartig eine detaillierte Prüfung der Nachweise über CPD-Credits vornehmen und die Einreicher über das Ergebnis (Stand der CPD-Credits) schriftlich informieren.
- 11.2. Die Geschäftsstelle von Österreichischer Verband Financial Planners prüft regelmäßig die Angaben über die Weiterbildungsveranstalter.
- 11.3. Im Falle von Nichtanerkennung einzelner CPD-Credits wird der Diplom.Finanzberater/EFA® im Wege der Plattform magic flow des Verbandes informiert und hat maximal 3 Monate Zeit, entsprechende Aktionen einzuleiten.
- 11.4. Der Diplom.Finanzberater/EFA® hat der Geschäftsstelle von Österreichischer Verband Financial Planners einen Nachweis über die Mängelbehebung im Wege der Plattform magic flow des Verbandes einzureichen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Vorstand des Verbandes festgelegt wird.
- 11.5. Sollten nach 3 Monaten diese Mängel nicht beseitigt sein, wird das Zertifikat Diplom.Finanzberater/EFA® endgültig aberkannt.

§ 12 Ruhenlassen und Wiederaufleben des Diplom.Finanzberater/EFA®-Zertifikats

- 12.1. Für den Fall, dass die Tätigkeit als Diplom.Finanzberater/EFA-Zertifikatsinhaber vorübergehend nicht ausgeübt wird, besteht auf Antrag die Möglichkeit, das Zertifikat ruhen zu lassen. Ruhenlassen bedeutet, die Diplom.Finanzberater/EFA-Markenzeichen gem. Marketingordnung von Österreichischer Verband Financial Planners nicht zu nutzen. Für den Zeitraum, in dem das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.
- 12.2. Die Unterbrechung kann nur für 12, 24, oder 36 Monate beantragt werden, und zwar jeweils beginnend mit dem 1. Jänner eines Kalenderjahres. Andere als die genannten Zeiträume/Zeitpunkte können aus organisatorischen Gründen (Intervall der Rezertifizierung) nicht akzeptiert werden. Insgesamt gilt ein Durchrechnungszeitraum von 6 Jahren, innerhalb dessen man für maximal 36 Monate ruhend stellen lassen kann.
- 12.3. Anträge sind zu begründen und schriftlich spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem das Zertifikat ruhen soll, an den Vorstand des Verbandes zu richten (1. November für Beginn 1. Jänner des Folgejahres). Über den Vorstandsbeschluss ist der Antragsteller schriftlich zu informieren. Ein rückwirkender Antrag auf Ruhendstellen des Zertifikats ist nicht möglich.
- 12.4. Das reguläre Zertifizierungsintervall von 24 Monaten wird durch das Ruhen des Zertifikats nicht verändert. Für die Zeit, in der das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.
- 12.5. Für die übrige Zeit im Zertifizierungsintervall, in der das Zertifikat aktiv war bzw. wieder reaktiviert ist, sind je Monat 1,25 Credits Weiterbildung nachzuweisen
 - a) Zertifikat ruht 12 Monate, ist 12 Monate aktiv: Nachweis von 15,0 Credits Weiterbildung
 - b) Zertifikat ruht 24 Monate (= 0 Monate aktiv): keine CPD-Credits nachzuweisen.
- 12.6. Der Zertifizierungs-Status wird im Register von Österreichischer Verband Financial Planners mit dem Hinweis „Zertifikat ruht von ... bis einschließlich ... (Monat/Jahr)“ angezeigt.
- 12.7. 3 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem das Zertifikat ruht, wird der Diplom.Finanzberater/EFA®-Zertifikatsinhaber schriftlich darüber informiert, wie viele CPD-Credits für das laufende Zertifizierungsintervall nachzuweisen sind.
- 12.8. Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten werden vom Ruhen des Zertifikats nicht berührt.
- 12.9. Die Pflicht zur jährlichen Zahlung der Zertifizierungsgebühr bleibt auch im Zeitraum der Ruhendstellung bestehen.

§ 13 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung

Wird eine Zertifizierung zurückgelegt, dann wird innerhalb eines Zeitraumes von 3 – 5 Jahren nach Zurücklegung die Aktivierung der Zertifizierung gewünscht, so ist dies unter folgender Voraussetzung möglich:

Die betreffende Person, welche die Zertifizierung wieder aufleben lassen möchte, muss einen Auffrischkurs z.B. durch Web Based Training absolvieren und positiv bestehen. Damit wird der Nachweis erbracht, dass die betreffende Person einen aktuellen Ausbildungs- und Wissensstand aufweist. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen, die mit den Betroffenen das zeitliche Prozedere festlegt.

§ 14 Gültigkeit

Diese Weiterbildungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 24.09.2019 und der Eintragung der neuen Statuten im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen. Die Weiterbildungsordnung gilt als integraler Bestandteil der Statuten.